

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2008/2009
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2008/09)**

Vom 14. Juli 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-108.pdf)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Wintersemester 2008/2009** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor

	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor [1F]	293							
Europäische Wirtschaft - Bachelor [1F]	80							
Germanistik - Bachelor [2F]	45	0	39	0				
Germanistik - Bachelor [3F HF]	45	0	39	0				
Germanistik - Bachelor [3F NF]	50	0	46	0				
Pädagogik - Bachelor	176	0	0	0	0	0		
Politikwissenschaft - Bachelor [1F]	174							
Politikwissenschaft - Bachelor [3F NF]	20							
Politikwissenschaft - Bachelor [KN NF]	8							
Psychologie - Bachelor [1F]	72	0	0	0	0	0		
Soziologie - Bachelor [1F]	151							

b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8
Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	3	0	3	0	3	0	2	0
Deutsch, Lehramt an Gymnasien	120	0	94	0				

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	167	0	158	0	150	0		
Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	11	0	10	0	9	0		
Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	3	0	3	0	2	0		
Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	1	0	1	0	1	0	1	0

Sozialpädagogik, Lehramt an beruflichen Schulen	65	0	55	0				
Deutsch, Lehramt an Realschulen	75	0	67	0				

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2009 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studentinnen oder Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor

	1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor [1F] *1)	0							
Europäische Wirtschaft - Bachelor [1F] *1)	0							
Germanistik - Bachelor [2F] *1)	0	42	0	37				
Germanistik - Bachelor [3F HF] *1)	0	42	0	37				
Germanistik - Bachelor [3F NF] *1)	0	48	0	44				
Pädagogik - Bachelor	0	166	0	0	0	0		
Politikwissenschaft - Bachelor [1F] *1)	0							
Politikwissenschaft - Bachelor [3F NF] *1)	0							
Politikwissenschaft - Bachelor [KN NF] *1)	0							
Psychologie - Bachelor [1F]	0	69	0	0	0	0		
Soziologie - Bachelor [1F] *1)	0							

b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	3	0	3	0	2	0	2
Deutsch, Lehramt an Gymnasien *1)	0	106	0	83				

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	162	0	154	0	146		
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	10	0	9	0	8		
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	3	0	2	0	2		
Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	1	0	1	0	1	0	1
Sozialpädagogik, Lehramt an beruflichen Schulen	0	60	0	51				
Deutsch, Lehramt an Realschulen *1)	0	71	0	64				

*1) Im WS 2008/09 nicht belegte Studienplätze können im SS 2009 vergeben werden (siehe § 6).

Legende: 1F = einjähriger Bachelor, 2F = zweijähriger Bachelor (mit zwei Hauptfächern), 3F = dreijähriger Bachelor mit je einem Hauptfach (3F HF) und zwei Nebenfächern (3F NF), KN = Kombination Kernfach (KN HF) und Nebenfach (KN NF).

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studentinnen oder Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und –zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2008/09 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder -anfänger können in den in § 1 Abs. 2 Buchst. a und c mit der Fußnote “*1)” gekennzeichneten Studiengängen im Sommersemester 2009 zusätzlich mitgegeben werden.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK)

Bamberg, 14. Juli 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 14. Juli 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2008.